

*Unabhängiger Monitoringausschuss
zur Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen*
MonitoringAusschuss.at

17. Mai 2013

Stellungnahme

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz geändert werden (Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 – AdRÄG 2013)

Der Monitoringausschuss, dem die Überwachung der Einhaltung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. III Nr. 155/2008) für Bundesangelegenheiten übertragen wurde (§ 13 Bundesbehindertengesetz), dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Novellierung im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die explizite Ausweitung des Diskriminierungsschutzes werden vom Monitoringausschuss nachdrücklich begrüßt. Der Monitoringausschuss verortet in der Verwirklichung des Rechts auf Familie, inklusive dem Recht auf Adoption, zahlreiche Hürden für Menschen mit Behinderungen. Es sind vor allem einstellungsbedingte Barrieren, vor allem Vorurteile und überkommene Bilder von Menschen mit Behinderungen, die regelmäßig zu einer Diskriminierung im Bereich Familie führen.

Im Herbst letzten Jahres wurde die Novellierung des Versicherungsrechtsänderungsgesetzes (VersRÄG 2013) mit Schwerpunkt Gleichstellung der Geschlechter auch dazu genutzt, den Diskriminierungsschutz von Menschen mit Behinderungen klarer herauszuarbeiten. Der Monitoringausschuss sieht in ausdrücklichen Regelungen wie jenen des Versicherungsrechts einen wichtigen Beitrag zur Bewusstseinsbildung und damit zum Abbau von Vorurteilen vis-à-vis Menschen mit Behinderungen.

Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verweist explizit auf die Rolle von Mehrfachdiskriminierungen sowie „verschärften Formen von Diskriminierung“ (vgl. Präambel lit. p und Artikel 6).

Der Monitoringausschuss regt daher an, eine explizite Erwähnung von Menschen mit Behinderungen iSd Artikel 4 Abs. 1 lit. a – „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen“ – iVm Artikel 23 Abs. 2 Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorzusehen. Artikel 23 Abs. 2 lautet: „Die

Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.”

Für den Ausschuss:

Die Vorsitzende